

Stellungnahme des BVI zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

Gz.: VII B 5 - WK 6130/18/10005

DOK: 2018/0914960

Wir¹ unterstützen die Gesetzesinitiative des Bundesministeriums der Finanzen, im Rahmen einer Übergangsregelung Unternehmen mit Sitz in Großbritannien, die bislang auf der Grundlage eines Europäischen Passes grenzüberschreitend im Inland Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen, zu gestatten, ihre Tätigkeit in Deutschland bis Ende 2020 fortzusetzen. Mit der aufsichtsrechtlichen Klarstellung erhalten gerade Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs), die das Vermögen der Anleger treuhänderisch verwalten, die notwendige Rechts- und Planungssicherheit, um im Übergangszeitraum (OTC)-Derivategeschäfte weiterhin mit den in Großbritannien ansässigen Finanzmarktteilnehmern abwickeln zu können.

Deutsche KVGs haben bereits ihre (Notfall)-Planungen für einen ungeordneten Brexit für die (OTC)-Derivategeschäfte aktiviert. KVGs schließen für Investmentvermögen (OGAWs/AIFs) (OTC)-Derivategeschäfte zum Beispiel mit in UK ansässigen Geschäftspartnern ab. KVGs dürfen dabei OTC-Derivate nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen (§ 25 Abs. 1 DerivateV).

Bei einer Vielzahl unserer Mitgliedsgesellschaften laufen derzeit intensive Arbeiten, das bei einem UK-Geschäftspartner ansässige OTC-Derivatebestandsgeschäft auf einen EU-27-Kontrahenten zu übertragen. Eine Übertragung des Bestandsgeschäftes bedingt entsprechende Vertragsanpassungen mit dem UK-Geschäftspartner. Auch müssen sowohl für das Bestands- als auch für das Neugeschäft nach dem 29. März 2019 neue Vertragsbeziehungen und technische Anbindungen (z.B. eines Collateral Managers) an einen EU-27-Geschäftspartner aufgebaut werden.

Die gesamte Finanzbranche versucht zeitgleich, mit den neuen EU-27-Einheiten die Verträge abzuschließen. Wir befürchten daher, dass es zu einem Kapazitätsengpass kommen könnte, der den Vertragsabschluss weiter verzögert. Auch müssen viele Banken die Besicherungspflicht für die Initial Margin mit einer neuen Vertragsdokumentation bis zur Mitte des nächsten Jahres umsetzen, so dass mit einem weiteren Kapazitätsengpass bei den Vertragsverhandlungen zu rechnen ist. Die Vertragsverhandlungen und die technische Anbindungen an neue Kontrahenten sind in der Regel für Investmentvermögen langwierig.

Eine Übertragung des Bestandsgeschäftes kann erst erfolgen, wenn die neuen Einheiten in der EU-27 von der Aufsicht zugelassen ist. Derzeit haben viele UK-Banken eine Zulassung beantragt, aber noch keine aufsichtsrechtliche Genehmigung erhalten. Die Anbindung der neuen EU-Einheiten wird daher im besten Fall in der Mitte des ersten Quartals 2019 abgeschlossen werden können. Für eine Vielzahl von Kontrahenten wird dies erst gegen Ende des ersten Quartals 2019 oder über den Brexitstichtag hinaus erfolgen.

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 107 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten über 3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen.



Daher gehen unsere Mitglieder derzeit davon aus, dass nicht alle Bestandspositionen fristgerecht bis zum 29. März 2019 übertragen werden können. So kann zum Beispiel ohne eine aufsichtsrechtliche Klarstellung mit einer Übergangsfrist eine vorzeitige Novation oder Beendigung aller mit den UK-Kontrahenten offenen OTC Derivategeschäfte notwendig werden. Es wäre daher nahezu unmöglich, eine fristgerechte und marktneutrale Novation der Geschäfte durchzuführen.

Wir sehen im Referentenentwurf den letzten Satz in § 53b Absatz 12 KWG-E kritisch:

„Satz 1 gilt im Hinblick auf nach dem 29. März 2019 abgeschlossene Finanzgeschäfte nur insoweit als diese Geschäfte in engem Zusammenhang mit im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Geschäften stehen.“

Nach unserer Einschätzung ist der Abschluss von (OTC)-Derivategeschäften, die nicht im Zusammenhang mit bereits abgeschlossenen (OTC)-Derivaten stehen, nicht mehr möglich. Es wäre daher dringend erforderlich, sich ab dem 29. März 2019 an alle neuen Kontrahenten angebunden zu haben. Aufgrund der oben genannten Gründe halten wir dies aber bis zum 29. März 2019 für nicht umsetzbar.

Wir halten daher eine Übergangsregelung, während der die bestehenden Positionen mit den UK-Kontrahenten übertragen werden bzw. auslaufen und das Neugeschäft mit den neuen EU-Kontrahenten schrittweise aufgenommen werden können, für unabdingbar, um Verwerfungen am Finanzmarkt zu vermeiden.

Wir schlagen daher vor, den letzten Satz in § 53 b Absatz 12 KWG-E dahingehend zu ändern, dass der Abschluss von (OTC)-Derivategeschäften erlaubt ist, sofern deren Laufzeit auf das Ende der Übergangsperiode begrenzt ist:

*„Satz 1 gilt im Hinblick auf nach dem 29. März 2019 abgeschlossene Finanzgeschäfte nur insoweit als diese Geschäfte in engem Zusammenhang mit im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Geschäften stehen, **oder deren Laufzeit auf maximal 21 Monate nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union beschränkt ist.**“*